

Jugendordnung



Turn- und Sportverein Dotzlar 1959 e.V.

Internet: <http://www.tusdotzlar.de>

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Dotzlar sind alle weiblichen und männlichen nicht Vollmitglieder sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Organe

Organe der Jugendabteilung des TuS Dotzlar sind:

- a. Die Abteilungsversammlung (Jugendversammlung)
- b. Der Jugendausschuss (Jugendvorstand)

§ 3 Die Abteilungsversammlung Jugend (Jugendversammlung)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des TuS Dotzlar. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenbestandes des Jugendausschusses
 - c. Beratung und Verabschiedung eines Haushaltsplans der Jugendabteilung
 - d. Entlastung des Jugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendausschusses
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden:
 - a. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Auf einen Beschluss mit 50% des stimmberechtigten Jugendvorstands
5. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der in der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/ die Versammlungsleiter/ -in auf Antrag vorher festgestellt wurde.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 4 Der Jugendausschuss (Jugendvorstand)

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. Dem/ der Vorsitzenden
 - b. Dem/ der Stellvertreter/ -in
 - c. Der/ den Beisitzer/ -innen
 - d. Zwei Jugendvertreter/ -innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind

Anmerkung: Die Anzahl der Beisitzer setzt sich nach Bedarf zusammen. Zu Jugendvertretern sollte je ein weiblicher und männlicher Jugendlicher gewählt werden.

2. Der/ die Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
3. Der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter/ -in sind Mitglieder des Hauptvorstandes.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
5. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/ der Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel, sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 5 Wettkampfordnung/ Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Verordnungen der einzelnen Fachverbände.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.